



ZENTRUM FÜR SOZIALE INNOVATION

CENTRE FOR SOCIAL INNOVATION

Stephan Schulmeister, Emmerich Tálos, Werner Vogt

**Soziale Innovation konkret: Vermögensbesteuerung,
Grundsicherung und Altenbetreuung**

ZSI Discussion Paper, Nr. 6 (2006)

ISSN 1818-4162

Soziale Innovation konkret: Vermögensbesteuerung, Grundsicherung und Altenbetreuung

Inhaltsübersicht	Seite
Josef Hochgerner Vorwort: Wissen für soziale Anliegen einsetzen	5
Stephan Schulmeister Kurzinformation: Einheitliche Besteuerung der Vermögen in Österreich Konzept für eine einheitliche Besteuerung der Vermögen	9 12
Werner Vogt/Stephan Schulmeister Kurzinformation: Sozialstaatliche Organisation der Pflege alter Menschen Konzept für eine sozialstaatliche Organisation der Altenbetreuung	23 26
Emmerich Tálos Kurzinformation: Hauptmerkmale der bedarfsorientierten Grundsicherung Konzept Grundsicherung - Eine gesellschaftspolitisch sinnvolle und notwendige Ergänzung im Sozialstaat	36 40
Anhang: Einladung zur Diskussionsveranstaltung über die Konzepte „Soziale Innovation konkret“ in Wien am 28. November 2006	49
Impressum	51

Vorwort: Wissen für soziale Anliegen einsetzen

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind dazu da, das Wissen über gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen durch Forschung zu vermehren, durch Lehre und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten – aber auch Handlungsmöglichkeiten und Chancen zur Gestaltung und Verbesserung von Lebensverhältnissen aufzuzeigen. So wie die Verwertung von technisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen in neuen Verfahren und Produkten technische Innovationen hervor bringt, so fördert die praktische Neukombination von Wissen über sozio-ökonomische Prozesse das Entstehen und die Durchsetzung von sozialen Innovationen: Neue Lösungen für anstehende Probleme, entweder durch die Einführung neuer Regelungen (z.B. Gesetze) und Maßnahmen beispielsweise im Arbeitsmarkt- oder Gesundheitsbereich, oder durch Ausweitung von Beteiligungen in Entscheidungsprozessen (etwa durch Mitwirkung von NGOs in politischen Prozessen).

Solchen Zielsetzungen ist die Arbeit des ZSI, Zentrum für Soziale Innovation, verpflichtet. Mit Veranstaltungen unter dem Titel „Soziale Innovation konkret“ werden pointierte Positionspapiere zu sozial relevanten Fragestellungen vorgestellt. Die dazu ausgearbeiteten Konzepte stammen entweder von Experten und Expertinnen, die das ZSI dazu einlädt, oder ergeben sich aus der Arbeit des ZSI selbst. Sie sind als Beiträge zur lösungsorientierten öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung über Fragen gedacht, die entweder aktuell große Bedeutung haben, oder deren Bedeutung erst noch stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt werden sollte. Zentral dabei ist die praxisbezogene Orientierung, dass in diesem Rahmen Wissen nicht des wissenschaftlichen Diskurses wegen präsentiert, sondern im Interesse sozialer Anliegen eingesetzt werden soll.

Wollen wir Armut verhindern, müssen wir über Reichtum reden

Österreich zählt zu den reichsten Ländern der Erde. Nach Daten des IMF aus 2005 liegt Österreich – gemessen am BIP nach Kaufkraftparitäten vor der Schweiz auf Rang 9 der Liste von 181 Staaten. Auch nach anderen, teilweise etwas differenzierteren Indikatoren (z.B. Human Development Indicator der UN) liegt Österreich seit vielen Jahren immer im Spitzenfeld der wirtschaftlich erfolgreichsten Länder der Welt. Bezeichnend für die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist aber, dass auf steigendem Niveau die Disparitäten zwischen Armen und Reichen im Land wachsen statt schrumpfen.

Dies ist zwar keineswegs eine österreichische Spezifität, sondern freilich ein weltweites Phänomen (mit historischen Parallelen in früheren Perioden wirtschaftlicher Prosperität, z.B. der ersten großen industriellen Globalisierung im 19. Jahrhundert; vgl. K. Polanyi, 1944, *The Great Transformation*; New York, Rinehart; in deutsch: Suhrkam Taschenbuch Wissenschaft 260, Frankfurt/M., 1978).

Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass daran nichts zu ändern sei, weil sich „ein kleines Land“ nicht gegen „die Globalisierung“ stellen könne. Vielmehr ist – nicht zuletzt gestützt auf die vielfach beschworenen europäischen Werte und die eigenen sozialstaatlichen Ansprüche – der Schluss zu ziehen, dass es selbstverständlich Aufgabe der reichsten Länder sein muss, Auswege aus dem Trend zu wachsender Polarisierung zu finden. Wo sonst sollten die sozialen Innovationen des 21. Jahrhunderts herkommen, wenn nicht aus den de facto sozial am besten situierten Ländern? Auch technische Innovationen erwartet man in großem Stil von den am weitesten entwickelten Staaten bzw. Industrien, und nicht von den finanziell, technologisch und generell wirtschaftlich schwachen Regionen oder Sektoren.

Eine Besonderheit der steigenden Ungleichheit wird durch Ländervergleiche allerdings nicht nur nicht erfasst, sondern sogar verdeckt: Dass Reichtum zunehmend „individualisiert“ wird.

Das Vermögen reicher Individuen bzw. Familien wächst deutlich schneller als die Weltwirtschaft. Es ist mit etwa 33 Billionen US-Dollar (2005) beinahe schon so groß wie das Welt-BIP und wuchs im vergangenen Jahr um 8.5% (Capgemini/MerillLynch 2006: World Wealth Report). Eine Abgabe von einem halben Prozent dieses Vermögens würde mit ca. 165 Milliarden US-Dollar einen Betrag ergeben, der schätzungsweise für das Erreichen der UN-Millenniumsziele notwendig wäre. Österreich hat in diesem Zusammenhang - auch ohne Giga-Reiche wie Bill Gates - ebenfalls Bemerkenswertes zu bieten, nämlich eine de facto Steuerbefreiung des Vermögens. D.h. Österreich ist nicht nur insgesamt eines der reichsten Länder der Welt, es zieht auch seine reichsten Individuen und Familien weniger als viele andere zur Finanzierung seines Sozialsystems und seiner staatlichen Funktionen heran.

Die folgenden drei Konzepte über Vermögensbesteuerung, Altenbetreuung und Grundsicherung stellen eine Verbindung zwischen großen sozialen Aufgaben unserer Gesellschaft und ihrer Finanzierbarkeit her. Grundsicherung ebenso wie eine menschenwürdige Betreuung und Pflege alter Menschen sind keineswegs unfinanzierbar. Unfinanzierbar kann das nur erscheinen, wenn die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen als Sonderfälle der menschlichen Gesellschaft betrachtet werden. Dieser Sichtweise wollen wir hier mit Konzepten zu drei in der üblichen politischen Auseinandersetzung getrennt diskutierten „Projekten“ entgegen treten.

Armut, Reichtum, die gesamtstaatliche und wirtschaftliche Situation haben mit einander zu tun - und sind im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu verbinden. Soziale Werte und wirtschaftliche Werte können und müssen komplementär eingesetzt werden, um die gegebenen gesellschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen.

Josef Hochgerner, Zentrum für Soziale Innovation
Herausgeber

Stephan Schulmeister**Kurzinformation:****Einheitliche Besteuerung der Vermögen in Österreich**

In Österreich werden Vermögen kaum besteuert, im Gegensatz zu fast allen Ländern in der EU, aber auch im Gegensatz zu den USA. Gleichzeitig nehmen die Herausforderungen an einen modernen Sozialstaat zu, insbesondere bei der Pflege alter Menschen und in der Armutsbekämpfung.

Vermögenssteuer neu

Die neue Vermögenssteuer würde einheitlich 0,5% betragen, sie erstreckt sich auf alle Arten von Vermögen mit Ausnahme des Vermögens von Unternehmen (da jedes Vermögen nur einmal besteuert sollte die bisherige Grundsteuer abgeschafft werden). Die Vermögen werden zu Marktpreisen bewertet, und zwar als Netto-Vermögen (nach Abzug von Verbindlichkeiten). Pro Person gibt es einen Freibetrag in Höhe von 100.000 €, je Kind zusätzlich 25.000 € (dieser kann nur jeweils von einem Elternteil in Anspruch genommen werden). Übersicht 1 (nächste Seite) zeigt, dass selbst der gehobene Mittelstand durch eine solche Steuer nicht nennenswert belastet würde.

Diese Ausgestaltung der neuen Vermögenssteuer belastet somit nur den Besitz erheblicher Vermögen. Dennoch wäre der Ertrag einer solchen Steuer groß (netto – nach Abzug der bisherigen Einnahmen aus der Grundsteuer – 2,7 Mrd. €). Denn die reichsten 10% der ÖsterreicherInnen besitzen etwa 70% aller Vermögen.

Übersicht 1: Die Belastung durch die neue Vermögenssteuer

Netto- vermögen In €	Alleinstehend				(Ehe)Partnerschaft				
	Be- messungs- grundlage	Steuer	Effektiver Steuersatz in %	Be- messungs- grundlage	Ohne Kinder Steuer	Effektiver Steuersatz in %	Be- messungs- grundlage	2 Kinder Steuer	Effektiver Steuersatz in %
200.000	100.000	500	0,25	0	0	0	0	0	0
300.000	200.000	1.000	0,33	100.000	500	0,17	50.000	250	0,08
400.000	300.000	1.500	0,38	200.000	1.000	0,25	150.000	750	0,19
500.000	400.000	2.000	0,40	300.000	1.500	0,38	250.000	1.250	0,31
600.000	500.000	2.500	0,42	400.000	2.000	0,33	350.000	1.750	0,29
700.000	600.000	3.000	0,43	500.000	2.500	0,36	450.000	2.250	0,32

Erbschafts- und Schenkungssteuer neu

Es soll mehr eine Steuerklasse und damit einen einheitlichen Tarif geben. Wichtiger ist für die Förderung von (etwas) mehr Chancengleichheit eine progressive Gestaltung des Tarifs.

Übersicht 2: Tarif und effektive Belastung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Netto- Vermögen	Steuersatz	Steuer	Effektiver Steuersatz
100.000	0		
150.000	3	1.500	1,0
200.000	6	4.500	2,3
250.000	9	9.000	3,6
300.000	12	15.000	5,0
350.000	15	22.500	6,4
400.000	18	31.500	7,9
500.000	20	51.500	10,3
1.000.000	20	151.500	15,2
10.000.000	20	1.951.500	19,5

Übersicht 2 zeigt, dass die Erbvermögen von „NormalbürgerInnen“ (bis 200.000 €) kaum besteuert werden, wesentlich geringer als im jetzigen System. Ein Erbe in Höhe von 500.000 € würde annähernd so hoch wie derzeit besteuert, höhere Vermögen etwas stärker.

Für Privatstiftungen wird im Sinne der steuerlichen Gleichbehandlung eine Erbersatzsteuer vorgeschlagen. Es soll pro Jahr 1/30-er des Stiftungsvermögens besteuert werden und zwar mit einem einheitlichen Satz von 10% (die schon erbrachte Einbringungssteuer ist anzurechnen).

Eine neue Erbschafts- und Schenkungssteuer würde einen zusätzlichen Ertrag von etwa 1,1 Mrd. € bringen.

Fazit

Diese beiden Maßnahmen brächten dem Gesamtstaat (Bund, Länder, Gemeinden) zusätzliche Einnahmen in Höhe von etwa 3,8 Mrd. €. Gemeinsam mit der davon unberührten Grunderwerbssteuer läge der Anteil aller Steuern auf Vermögen in Österreich bei 1,8% des BIP und damit noch immer um etwa ein Fünftel unter dem Durchschnitt der EU15 (2,2%).

Stephan Schulmeister**Konzept für eine einheitliche Besteuerung der Vermögen****Ausgangssituation**

In Österreich werden Vermögen kaum besteuert, im Gegensatz zu fast allen Ländern in der EU, aber auch im Gegensatz zu den USA (Übersicht 1). Gleichzeitig ist die Ungleichheit in der Verteilung von Einkommen und Vermögen in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen. Fazit: In Österreich leisten die „Reichen“ von ihren Vermögen viel geringere Beiträge zur Finanzierung des Gemeinwohls als in den anderen Industrieländern, ihre Beiträge sind überdies im Vergleich zum Anstieg ihrer Vermögen besonders stark gesunken.

Gleichzeitig nehmen die Herausforderungen an einen modernen Sozialstaat zu. Insbesondere bei der Pflege alter Menschen, in der Armutsbekämpfung, im Bildungswesen und bei der Bekämpfung der (Jugend)Arbeitslosigkeit müssen soziale Innovationen entwickelt und finanziert werden.

Übersicht 1: Abgabekategorien in % des BIP

	1980		2004	
	Österreich	EU15	Österreich	EU15
Verbrauchssteuern	12,5	10,9	12,1	12,3
Sozialversicherungsbeiträge	12,2	10,1	14,6	11,5
Unternehmenssteuern	1,4	2,1	2,3	3,3
Sonstige Einkommensteuern	9,2	10,5	10,3	10,4
Sonstige	3,1	0,7	3,0	0,9
Vermögensbezogene Steuern	1,1	1,5	0,6	2,2
Summe	39,5	35,8	42,9	40,5

Quelle: Rossmann (2006) nach OECD

Die Diskrepanz zwischen den Herausforderungen an einen innovativen Sozialstaat und den Beiträgen der „Reichen“ zu seiner Finanzierung wird in Österreich durch die (in der EU einmaligen) Privilegien der

Privatstiftungen verschärft. Diese ermöglichen es, dass die (sehr) Reichen auch von ihren Kapitaleinkünften keine nennenswerten Beiträge leisten müssen. Konkret gilt in Österreich für die Reichen bis Superreichen (sie alle haben ihre Vermögen in Privatstiftungen eingebracht): Je höher das Einkommen, desto geringer der effektive Steuersatz.

Unter plausiblen Annahmen ergibt sich, dass eine Stiftung mit einem Vermögen von 10 Mill. € von ihren Erträgen 4,3% Steuern leistet, bei 100 Mill. € beträgt der effektive Steuersatz etwa 1% und bei 1,3 Mrd. nur mehr 0,3% („Normalbürger“ müssen hingegen für ihre viel kleineren Kapitalerträge 25% KESt bezahlen). Überdies ersparen sich die (Super)Reichen durch ihre Privatstiftungen das Bezahlen von Erbschaftssteuer (mit einer einmaligen Einbringungssteuer von 5% ist diese für 200 Jahre abgegolten).

Übersicht 2: Implizite Steuersätze auf Verbrauch, Arbeit und Kapital im europäischen Vergleich in %

	<i>Verbrauch</i>		<i>Arbeit</i>		<i>Kapital</i>	
	<i>1995</i>	<i>2004</i>	<i>1995</i>	<i>2004</i>	<i>1995</i>	<i>2003</i>
EU15	21,5	22,6	36,1	36,5	24,4	29,9
Österreich	20,3	21,6	38,7	40,7	25,6	25,3

Quelle: Rossmann nach European Commission.

Eine einheitliche Erfassung der Grund- und Finanzvermögen sowie der Unternehmensbeteiligungen durch eine neue Vermögenssteuer bzw. eine reformierte Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auch die alloкатive Effizienz des österreichischen Steuersystems verbessern, und zwar in zweifacher Hinsicht:

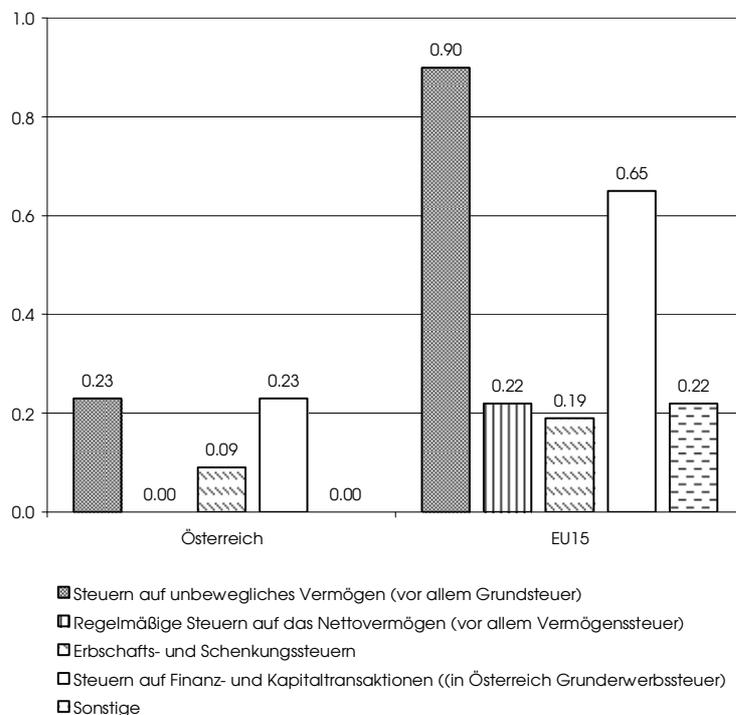
Der Faktor Arbeit ist in Österreich im Vergleich zum Durchschnitt der EU15 steuerlich merklich stärker belastet als das Kapital (Übersicht 2). Dies würde durch die neue Vermögensbesteuerung teilweise

korrigiert, insbesondere dann, wenn ein Teil der zusätzlichen Steuereinnahmen für eine Senkung der Lohnnebenkosten verwendet wird.

Von den Gesamtvermögen sind die relativ wenig produktiven Grund- und Finanzvermögen („Rentiervermögen“) in Österreich besonders gering besteuert (Abbildung 1). Das Finanzvermögen ist zusätzlich durch die KEST-Endbesteuerung begünstigt, und zwar gleich doppelt. Erstens beträgt der KEST-Satz nur die Hälfte des Spitzensteuersatzes (die Leistungseinkommen erfolgreicher Unternehmer oder Manager werden also viel höher besteuert). Zweitens sind Finanzvermögen größtenteils auch von der Erbschaftssteuer befreit (nicht aber etwa die Übergabe eines Unternehmens = Realvermögen).

Die hier vorgeschlagene Steuerfreiheit des Vermögens der Unternehmen und die gleichzeitige vermögenssteuerliche Erfassung des privaten Finanz- und Grundvermögens zu Marktpreisen würde diese „Schief lagen“ teilweise korrigieren.

Abbildung 1: Vermögensbezogene Steuern in % des BIP, 2004



Quelle: Rossmann (2006) nach OECD.

Einen ersten Eindruck darüber, wie eine neue Vermögensbesteuerung in Österreich die angeführten Probleme mildern könnten, geben folgende Daten: 2005 betrug das private Vermögen (ohne jenes der Unternehmen) etwa 1.077 Mrd. € (die für 2000 von Hahn-Magerl, 2006, geschätzten Werte, valorisiert mit dem BIP-Deflator; von diesen Vermögen entfallen etwa 60 Mrd. € auf Privatstiftungen).

Eine allgemeine Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% (ohne Freigrenzen und sonstige Ausnahmen) brächte daher etwa 5,4 Mrd. € oder 2,2% des BIP (ebensoviel wie alle vermögensbezogenen Steuern im Durchschnitt der EU15). Da in dem hier vorgeschlagenen Konzept die Vermögen der Unternehmen zur Gänze und jene der Haushalte bis zu 100.000 € steuerfrei bleiben sollen, wird das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern in Österreich weiterhin kleiner sein als im EU-Durchschnitt.

Grundsätze einer Vermögenssteuerreform

Steuerhöhe:

Die Tarife sollten so gestaltet werden, dass die Vermögen und Erbschaften der „NormalbürgerInnen“ nicht oder nur geringfügig belastet werden.

Steuerschuldner:

Alle Vermögen natürlicher Personen (daher einschließlich der Einzelfirmen), von Privatstiftungen und Vereinen werden einheitlich erfasst, und zwar nur einmal. Eine (implizite) Doppelbesteuerung von Vermögen wird durch folgende Regelung vermieden: Das betriebliche Vermögen von Unternehmen (Personen- und kapitalgesellschaften) wird nicht besteuert, dieses wird vielmehr bei den Privatpersonen bzw. Privatstiftungen in Form ihrer Unternehmensbeteiligungen erfasst.

Steuergegenstand:

Alle Arten von Vermögen, insbesondere auch Finanzvermögen und Unternehmensbeteiligungen, werden besteuert. Aus zwei Gründen ist es nötig, nicht nur Grundvermögen in einer neuen Vermögenssteuer zu erfassen (neben dem generellen Grund einer einheitlichen Behandlung aller Vermögen). Erstens, weil sonst einzelne Sektoren übermäßig belastet würden (Landwirtschaft), und zweitens, weil sich sonst Möglichkeiten der Steuerumgehung auftun (etwa, indem man das Grundvermögen mit Hypotheken belastet und so in Finanzvermögen „verwandelt“ – ähnliches wäre durch „real estate investment trusts“/REITs möglich, welche derzeit in Deutschland eingeführt werden, Österreich wird früher oder später folgen).

Schließlich ist anzumerken, dass die Steuerfreiheit der Finanzvermögen (Sparbücher, Anleihen, Aktien, etc.) durch die KESt-Endbesteuerung Anfang der 1990er Jahre nicht zuletzt deshalb eingeführt wurde, weil diese Vermögen nicht erfasst werden konnten (Anonymität). Dieser Grund ist nicht mehr vorhanden.

Eine Doppelbesteuerung der gleichen Vermögensart ist zu vermeiden. Eine einheitliche und umfassende Vermögenssteuer sollte deshalb mit einer Aufhebung der Grundsteuer einhergehen. Die Gemeinden sind an den Erträgen der neuen Vermögenssteuer in einer solchen Weise zu beteiligen, dass ihnen jedenfalls nicht weniger zufließt als durch die bisherige Grundsteuer. Da die Grundvermögen (wie alle Vermögen) zu Markt(Verkehrs)werten erfasst werden, die etwa 5 bis 10 Mal so hoch ist wie die derzeit gültigen Einheitswerte aus dem Jahr 1973, lässt sich der Finanzausgleich leicht so gestalten, dass die Gemeinden mehr lukrieren als aus der bisherigen Grundsteuer.

Vermögensbewertung:

Diese hat sich an den Marktwerten zu orientieren. Die Marktwerte sind für unbebaute Liegenschaften bzw. ihren unbebauten Teil auf Basis einer umfassenden und daher permanent aktualisierten Datenbank über

Liegenschaftskäufe zu ermitteln (wie in anderen Ländern üblich). Der Wert von Gebäuden wird auf Basis ihres Nutzungsvolumens (Kubatur) unter Berücksichtigung der Ausstattungsqualität geschätzt. Der Wert von land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden wird auf Grund ihres tatsächlichen Ertrags ermittelt.

Steuertarif:

Dieser soll extrem einfach gestaltet werden. In der Vermögenssteuer kommt ein konstanter Steuersatz in Höhe von 0,5% zur Anwendung („flat tax“), kombiniert mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 €. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vermögen der „Normalbürger“ (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus, Sparbuch, Wertpapiere) nicht oder nur geringfügig besteuert werden. Gleichzeitig gilt auch für die Vermögenssteuer das Prinzip der Individualbesteuerung. Besitzen etwa zwei Ehepartner je zur Hälfte ein Vermögen von 400.000 €, so wären dafür nur 2 mal 500 € an Vermögenssteuer zu bezahlen („Splitting-Effekt“), der effektive Steuersatz beträgt in diesem Fall 0,25%. Mit der Höhe des darüber hinausgehenden Vermögens nähert sich der effektive Steuersatz dem Grenzwert von 0,5% an. Die Steuer wirkt damit indirekt (leicht) progressiv.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer kommt ein progressiver Tarif mit im Durchschnitt merklich höheren Steuersätzen als bei der Vermögenssteuer zur Anwendung. Dies entspricht der Praxis in anderen Ländern und hat folgenden Grund: Mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden einmalige und unentgeltliche Vermögensübertragungen erfasst, mit der Vermögenssteuer hingegen das „normale“ Halten von Vermögen (erstere ist daher relativ selten zu leisten, die Vermögenssteuer aber jedes Jahr). Auch im Fall der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch einen (individuellen) Freibetrag in Höhe von 100.000 € sichergestellt, dass „Normalbürger“ nur sehr geringfügig belastet werden.

Um Betriebsübergaben zu erleichtern, ist für die Schenkung oder das Vererben von substantiellen Unternehmensbeteiligungen (mindestens 25%) ein wesentlich höherer Freibetrag von 500.000 € vorgesehen.

Vermögenssteuer neu

Die neue Vermögenssteuer würde einheitlich 0,5% betragen, sie erstreckt sich auf alle Arten von Vermögen mit Ausnahme des Vermögen von Unternehmen. Die Vermögen werden zu Marktpreisen bewertet, und zwar als Netto-Vermögen (nach Abzug von Verbindlichkeiten). Pro Person gibt es einen Freibetrag in Höhe von 100.000 €, je Kind zusätzlich 25.000 € (dieser kann nur jeweils von einem Elternteil in Anspruch genommen werden). Übersicht 3 zeigt, dass selbst der gehobene Mittelstand durch eine solche Steuer nicht nennenswert belastet würde.

Besitzt etwa eine Familie mit zwei Kindern ein Vermögen in Höhe von 500.000 €, so wären davon 1.250 € pro Jahr oder 0,31% zu entrichten. Besteht das Vermögen überwiegend aus einem Haus, auf dem noch ein Kredit in Höhe von 200.000 € lastet, so reduziert sich die Steuer auf 250 € oder 0,08% (das Netto-Vermögen beträgt in diesem Fall ja nur 300.000 €).

Der Steuertarif ist somit so gestaltet, dass erst dann, wenn Vermögende weder durch Kinder noch durch Kredite belastet sind, eine spürbare Steuer zu leisten ist. Sind etwa im obigen Beispiel die Kinder schon erwachsen, das Haus schuldenfrei und das Vermögen auf insgesamt 700.000 € angewachsen, so wären 2.500 € oder 0,36% zu leisten.

Übersicht 3 Die Belastung durch die neue Vermögenssteuer

Netto- vermögen In €	Alleinstehend				(Ehe)Partnerschaft				
	Be- messungs- grundlage	Steuer	Effektiver Steuersatz in %	Be- messungs- grundlage	Ohne Kinder Steuer	Effektiver Steuersatz in %	Be- messungs- grundlage	2 Kinder Steuer	Effektiver Steuersatz in %
200.000	100.000	500	0,25	0	0	0	0	0	0
300.000	200.000	1.000	0,33	100.000	500	0,17	50.000	250	0,08
400.000	300.000	1.500	0,38	200.000	1.000	0,25	150.000	750	0,19
500.000	400.000	2.000	0,40	300.000	1.500	0,38	250.000	1.250	0,31
600.000	500.000	2.500	0,42	400.000	2.000	0,33	350.000	1.750	0,29
700.000	600.000	3.000	0,43	500.000	2.500	0,36	450.000	2.250	0,32

Diese Ausgestaltung der neuen Vermögenssteuer belastet somit nur den Besitz erheblicher Vermögen, nicht aber die Bildung von Vermögen. Überdies stellen die Freibeträge sicher, dass die überwältigende Mehrheit der BürgerInnen keine oder nur eine sehr geringfügige Vermögenssteuer leisten müsste. Dennoch wäre der Ertrag einer solchen Steuer groß. Denn Vermögen sind noch viel ungleicher verteilt als die Einkommen. So besitzen die reichsten 10% der ÖsterreicherInnen etwa 70% aller Vermögen, die restlichen 30% entfallen auf die 90% relativ ärmeren BürgerInnen (Sozialbericht 2003/04). Nimmt man an, dass letztere überhaupt keine Vermögenssteuer zahlen, so würden dennoch geschätzte 3,2 Mrd. € an Steuermitteln in die Kasse des (Sozial)Staats fließen (bei einem Vermögen der privaten Haushalte in Höhe von 823 Mrd. € seien 70% oder 576 Mrd. € vermögenssteuerpflichtig, davon 0,5% ergeben 2,9 Mrd. €, dazu kommen noch etwa 300 Mill. € von den Vermögen der Privatstiftungen in Höhe von ca. 60 Mrd. €).

Zieht man davon die derzeitigen Einnahmen aus der Grundsteuer in Höhe von etwa 500 Mill. € ab, so ergibt sich ein – sehr grob geschätzter – Netto-Ertrag von etwa 2,7 Mrd. €.

Erbschafts- und Schenkungssteuer neu

Derzeit existieren je nach verwandtschaftlicher Nähe zum Erblasser 5 Steuerklassen mit unterschiedlichen Tarifen. Diese stellen überdies (progressive) Einheitstarife dar (der jeder Vermögensklasse zugeordnete Tarif wird auf das gesamte Erbvermögen angewendet), im Gegensatz zu den in der Einkommensteuer üblichen (progressiven) Stufentarifen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass ein Erbe nach Abzug der Steuer weniger bekommt als ein Erbe eines kleineren (Brutto-)Vermögens. Um dies zu vermeiden, muss ein „Stufenausgleich“ und damit in jedem Fall eine entsprechende Vergleichsrechnung durchgeführt werden. Zur Vereinfachung wird in diesem Konzept ein progressiver Stufentarif vorgeschlagen.

Aus dem gleichen Grund soll es nur mehr eine Steuerklasse und damit einen einheitlichen Tarif geben. Denn einerseits beinhaltet die Differenzierung nach der Verwandtschaftsnähe ein Element der Willkür, und andererseits ist der wohl wichtigste Grund für eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Chancengleichheit (ein wenig) zu fördern – unter diesem Aspekt ist es unerheblich, ob jemand ein Vermögen als Kind, Neffe oder nicht Verwandter erbt (letzteres kommt überdies selten vor). Wichtiger ist zur Erreichung dieses Ziels die progressive Gestaltung des Tarifs.

Während es im bisherigen System eine enorme Spannweite der Steuersätze gibt (von 2% für ererbtes oder geschenktes Vermögen bis 7.300 € eines Nachkommen in direkter Linie bis zu 60% für Erbvermögen über 4,4 Mill. € eines nicht Verwandten), gibt es im vorliegenden Konzept nur 7 Tarifstufen zwischen 3% und 20%.

Übersicht 4: Tarif und effektive Belastung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Netto-Vermögen	Steuersatz	Steuer	Effektiver Steuersatz
100.000	0		
150.000	3	1.500	1,0
200.000	6	4.500	2,3
250.000	9	9.000	3,6
300.000	12	15.000	5,0
350.000	15	22.500	6,4
400.000	18	31.500	7,9
500.000	20	51.500	10,3
1.000.000	20	151.500	15,2
10.000.000	20	1.951.500	19,5

Übersicht 4 zeigt, dass die Erbvermögen von „NormalbürgerInnen“ (bis 200.000 €) kaum besteuert werden, wesentlich geringer als im jetzigen System.

Ein Erbe in Höhe von 500.000 € würde annähernd so hoch wie derzeit besteuert, höhere Vermögen etwas stärker. Diese Vergleiche gelten allerdings nur für die derzeitige Steuerklasse 1, also bei einem Erbgang in direkter Linie – bei allen anderen Steuerklassen ist der derzeitige Steuersatz höher als im vorgeschlagenen Konzept.

Für Privatstiftungen wird im Sinne der steuerlichen Gleichbehandlung eine Erbersatzsteuer vorgeschlagen. Analog zu diesem Modell in Deutschland für Familienstiftungen soll das Stiftungsvermögen so besteuert werden, als würde es alle 30 Jahre vererbt. Zwecks einer Vereinfachung und einer „Glättung“ der zeitlichen Entwicklung des Steueraufkommens soll pro Jahr 1/30-erl des Stiftungsvermögens besteuert werden und zwar mit einem einheitlichen Satz von 10% (die schon erbrachte Einbringungssteuer ist anzurechnen). Letzteres ist im Fall von Privatstiftungen deshalb zweckmäßiger als ein progressiver Tarif, weil die „Stifter“ einer Progression durch ein „Splitten“ in mehrere Stiftungen entgehen könnten.

Eine - wiederum sehr grobe - Schätzung des Ertrags einer neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer sieht so aus: 2005 wurden etwa Vermögen in Höhe von 16,3 Mrd. unentgeltlich übertragen (der in Rossmann, 2005, angeführte Wert für 2000, valorisiert mit dem BIP-Deflator). Nimmt man wie oben an, dass davon nur 70% steuerpflichtig sind und dass der durchschnittliche Steuersatz 10% beträgt, so ergeben sich Steuereinnahmen in Höhe von 1,1 Mrd. €. Die Erbersatzsteuer der Privatstiftungen brächte etwa 180 Mill. € (0,3% von 60 Mrd. €).

Fazit

Diese beiden Maßnahmen brächten dem Gesamtstaat (Bund, Länder, Gemeinden) zusätzliche Einnahmen in Höhe von etwa 3,8 Mrd. € (unter Berücksichtigung des Wegfalls der Erträge aus der bisherigen Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Grundsteuer), dies sind 1,6% des BIP. Gemeinsam mit den davon unberührten vermögensbezogenen Steuern (im Wesentlichen die Grunderwerbssteuer), läge der Anteil aller Steuern auf Vermögen in Österreich bei 1,8% des BIP, also noch immer um etwa ein Fünftel unter dem Durchschnitt der EU15 (2,2%).

Mit diesen Erträgen ließen sich nicht nur eine sozialstaatliche Organisation der Altenpflege und der Armutsbekämpfung (mit)finanzieren, sondern auch Verbesserungen im Bildungswesen und soziale Innovationen zur Bekämpfung in der (Jugend)Arbeitslosigkeit.

Gleichzeitig werden nur jenen etwas höhere Beiträge abverlangt, die sich diese leicht leisten können und die überdies bisher steuerlich begünstigt waren (nicht zuletzt auch im Vergleich zur EU15).

Literatur

- Hahn, F., Magerl, C., „Vermögen in Österreich“, WIFO-Monatsberichte 1/2006
Rossmann, B., „Vermögen und Vermögensbesteuerung in Österreich“, Wirtschaft und Gesellschaft, Heft 3, 2006

Werner Vogt / Stephan Schulmeister**Kurzinformation:****Sozialstaatliche Organisation der Pflege alter Menschen**

In Österreich herrscht große Unzufriedenheit mit der Pflege, herrscht Pflegenotstand. Dies, obwohl 1,49 Milliarden € Bundespflegegeld an 465.000 Pflegebedürftige ausbezahlt werden.

Wir schlagen folgende Reformschritte in der Altenbetreuung vor:

Erstens:

Pflege und Betreuung sollte für alle österreichischen Bürger/Innen als Grundrecht in der Verfassung festgeschrieben sein. Darüber hinaus müssen Bundesgesetze für Pflege- und Betreuungsstandards sorgen.

Zweitens:

Pflege und Betreuung für alle Bürger/Innen muss durch eine sozialstaatliche Pflegesicherung aus Steuermitteln gewährleistet werden.

Ihre Organisation und Finanzierung sollten folgendermaßen aussehen:

- Das Pflegegeld wird in allen Stufen auf ein solches Niveau erhöht, dass eine „normale Bezahlung von Pflegekräften möglich ist (s. Übersicht 1).
- Der/Die Pflegebedürftige hat folgende Wahlmöglichkeiten (s. Übersicht 2):
 - o Er/Sie kann das Pflegegeld in einer Kombination aus Bargeld (310 € monatlich, entspricht Pflegestufe 1) und Pflegechecks beziehen; oder
 - o die pflegenden Angehörigen werden bei einer anerkannten Hilfsorganisation (Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk etc.) entsprechend dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit angestellt.
- Eine solche Reform würde zusätzlich etwa 1% des BIP kosten.

Drittens:

Prävention gegen eine vorzeitige Einweisung in die Langzeitpflege ist möglich:

- Lebenslange Bildung garantiert ein Altwerden bei guter Gesundheit.
- Altengerechtes Wohnen schützt vor Sturz und Gehbehinderung.
- Es muss einen Rechtsanspruch für alte Menschen auf Rehabilitation nach Krankenhausaufenthalten geben.
- Achtzig Prozent aller Patienten können nach guter Rehabilitation wieder in ihre eigenen vier Wände zurückkehren. Findet diese Nachbehandlung nicht statt, landet der alte Mensch zu seinem eigenen Unglück und zum Unglück aller anderen in der teuren Langzeitpflege.

Übersicht 1: Kosten einer sozialstaatlichen Pflegesicherung¹⁾

Pflegegeld- stufe	Stunden- lohn	Pflege- entgelt pro Monat	Kosten pro Jahr in Mill. €	Zusatzkosten	
				Mill. €	in % des BIP
Stufe 1	5.0	310.0	291.6	154.7	0.07
Stufe 2	6.0	582.0	907.2	489.5	0.21
Stufe 3	7.0	980.0	753.7	435.7	0.18
Stufe 4	8.0	1360.0	915.6	498.0	0.21
Stufe 5	9.0	1800.0	661.5	351.9	0.15
Stufe 6	10.0	2200.0	285.9	136.6	0.06
Stufe 7	10.0	2500.0	211.3	81.8	0.03
Insgesamt	6.7	890.2	4026.7	2148.2	0.91

¹⁾ Die Daten beziehen sich auf 2004 bzw. den 31. Dezember dieses Jahres.

Übersicht 2: Verwendung der Beträge zur Pflegesicherung

Pflegegeld- stufe	Pflegeentgelt pro Monat in Mill. €	Option 1: Kombination von Bargeld und Pflegescheck		Option 2: Anstellung bei einer Pflegeorganisation	
		Maximaler Anteil in bar	Pflegescheck im Wert von ¹⁾	Kostenrefundierung durch den Bund ²⁾	
		pro Monat	in %		
Stufe 1	310	310	100.0	0	310
Stufe 2	582	310	53.3	272	582
Stufe 3	980	310	31.6	670	980
Stufe 4	1360	310	22.8	1050	1360
Stufe 5	1800	310	17.2	1490	1800
Stufe 6	2200	310	14.1	1890	2200
Stufe 7	2500	310	12.4	2190	2500
Insgesamt	890	310	34.8	580	890

1) Wenn der maximale Betrag in Bargeld bezogen wird (optional kann auch das gesamte Pflegegeld in Schecks erhalten werden). - 2) Dazu kommen noch die Arbeitgeberbeiträge; diese stellen im Wesentlichen einen "Durchlaufposten" dar.

Werner Vogt / Stephan Schulmeister

**Konzept für eine sozialstaatliche Organisation der
Altenbetreuung**

Ausgangslage

- o Mehr als 80% der pflegebedürftigen Personen in Österreich werden zu Hause durch Angehörige gepflegt, das sind 400.000 Personen.
- o Der weitaus größte Teil der pflegenden Angehörigen sind Frauen (79%).
- o Die Pflege nötigt einen Großteil der Angehörigen, ihre Berufstätigkeit aufzugeben:
- o 68% gehen keiner Erwerbstätigkeit nach, vor Übernahme der Pflege waren 56% berufstätig.
- o Dementsprechend schlecht ist die Einkommenslage der Betreuungspersonen:
- o 47% verfügen über ein Monatseinkommen von weniger als 700 €.
- o Fast ein Fünftel der Betreuungspersonen sind nicht pensionsversichert (all diese Fakten stammen aus der Studie „Situation pflegender Angehöriger“ des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen vom September 2005 im Auftrag des Sozialministeriums).
- o Geschätzte 40.000 Frauen aus Ost(mittel)europa betreuen stark pflegebedürftige Personen in Österreich. Ihre Tätigkeit wurde zwar legalisiert, doch haben sie keinerlei arbeits- und sozialrechtliche Absicherung.

Reformschritte

- o Garantierte Pflege und Betreuung für alle als Grundrecht in der Verfassung. Bundesgesetze für Pflege- und Betreuungsstandards und die Ausbildung von Altenbetreuern, Unterstützung der Angehörigenpflege.
- o Sozialstaatliche Pflegesicherung aus Steuermitteln gegen Absturz in Altersarmut.
- o Präventivmaßnahmen gegen vorzeitige Vergreisung: lebenslange Bildung, altengerechtes Wohnen, Rechtsanspruch auf Kurzzeitpflege vor Langzeitpflege, auf Rehabilitation alter Patienten. Demenzkampagne zur Aufklärung der Bevölkerung und Wissensvermittlung an Ärzte.

Gesetzliche Maßnahmen

Bedarfsgerechte Pflege und Betreuung für alle Mitbürger sollte als garantiertes Grundrecht in der Bundesverfassung festgeschrieben sein. Damit wäre auch klar, dass die Definition von Pflegestandards, aber auch die Ausbildung für alle Pflege- und Betreuungsberufe durch Bundesgesetz zu regeln sind.

Schon jetzt regeln Heimvertragsgesetz und Heimaufenthaltsgesetz Teilbereiche der stationären Pflege. Ab kommendem Jahr wird ein neues Sachwaltergesetz alte Menschen vor derzeit grassierender Entmündigung, Aberkennung der Geschäftsfähigkeit, also der eigenen Vernunft, schützen. Der Einzug des Rechtsstaates in die ambulante und stationäre Altenbetreuung muss fortgesetzt werden.

Auch für pflegende Angehörige, für 400.000 Frauen im Lande, muss es durch Bundesgesetz festgelegte Rechts- und Soziale Sicherheit geben. Dazu ist es nötig, das Pflegegeld markant zu erhöhen (derzeit beträgt der implizierte Stundenlohn in Pflegegeldstufe 1 2,80 € und in Pflegegeldstufe 7 6,13 €) und den Angehörigen die Möglichkeit zu bieten, bei einer der Hilfsorganisationen (Volkshilfe, Caritas, Hilfswerk, etc.) angestellt zu werden und damit auch eigenständig sozialversichert zu sein.

Der Pflegenotstand - zuwenig qualifiziertes Personal, daher Pflegemängel und wachsendes Unglück bei Gepflegten und Pflegerinnen - wäre längst zur Katastrophe ausgewachsen, gäbe es nicht immer noch die guten Frauen, die vielen Töchter, Schwiegertöchter, Nachbarinnen, die - angelernt und nicht erlernt - den Großteil der Pflege bestreiten.

Pflege und Betreuungsleistungen in Österreich:

5-10 %	stationäre Pflege
10 %	mobile Pflege
80 %	Angehörigenpflege

Die stationäre Pflege (5-10%) verschlingt 90 % der für die Pflege aufgewendeten Mittel. Ein schreiendes Missverhältnis.

Wir sind auf die Laienpflege angewiesen. Sie ist in erster Linie zu stützen. Mit Geld, mit Versicherungsleistungen, mit Urlaubsansprüchen und Unterstützung durch Fachpflege. Will man die 400.000 Frauen, die in der Angehörigenpflege arbeiten, nicht verlieren, muss ihre Leistung wahrgenommen, anerkannt und aufgewertet werden. Das ist die erste und wichtigste Maßnahme einer reformierten Pflege. Sie muss eine Lösung für das ganze Land werden, darf nicht zu neun kleinkarierten Lösungen in unserem Zwergenstaat degenerieren.

Der Großteil der Bevölkerung will in den eigenen vier Wänden gepflegt werden. Sie haben große Angst vor Auslieferung und Unterbringung in ein Alten-Großquartier. Neben der Angehörigenpflege ist daher die ambulante, mobile Pflege auszubauen. Da hierzulande Pflegemängel und Pflegenotstand herrschen, gibt es die 40.000 „schwarz“ pflegenden Frauen, die „böhmische Lösung“. Die reine Legalisierung dieser Pflege stellt keine Lösung dar, denn dadurch wird ein neuer Typ von atypischer Beschäftigung geschaffen, der mit einem Sozialstaat unvereinbar ist: eine Personengruppe, die 24 Stunden Betreuungsdienste leistet, einen Hungerlohn erhält und weder kranken- noch pensionsversichert ist. Die Lösung kann nur darin bestehen, dass die ausländischen Pflege- und Betreuungskräfte bei anerkannten Hilfsorganisationen angestellt werden, also inländischen Pflegekräften gleichgestellt werden.

Sozialstaatliche Organisation der Altenpflege und ihre Finanzierung

Durch eine sozialstaatlich geregelte Pflegesicherung aus Steuermitteln ist die Finanzierung der Altenpflege und Altenbetreuung zu garantieren.

Die derzeitige Situation von pflege- und betreuungsbedürftigen alten Menschen in unserem Lande ist unmenschlich und unhaltbar. Wer alt und hilfsbedürftig ist, wird zum „Austherapierten“ erklärt, dem 80 % der Pension für meist unzulängliche Pflege abgenommen wird, der häufig im letzten Lebensabschnitt zum Sozialhilfeempfänger absteigt. Ihm wird zu oft der Gebrauch seines eigenen Verstandes abgesprochen, fremder Sachwalterverstand aufgezwungen (in Pflegeheimen bis zu 70 % der Bewohner), auch wenn dies nicht nötig ist. Viele Pflegebedürftige verarmen, sterben als fremdbestimmte Wesen.

Es wird das Angesparte der Mindestpensionisten beschlagnahmt, Heimbetreiber greifen nach den vor Jahrzehnten abgestotterten Häuschen, setzen sich ins Grundbuch, nehmen auch kleinverdienende Angehörige in die Pflicht. Die Gesamtfamilie gerät an die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit. Das ist eine katastrophale Familienpolitik.

So werden alte Menschen sich selbst und allen anderen zur Last, zum reinen Kostenfaktor. Vor dem Tod also eine letzte Erniedrigung. Damit das nicht auffällt, ist allüberall von Menschenwürde, Würde im Alter, Würde beim Sterben die Rede. Würde als „Weihrauch“, der das große Elend vernebelt. Auch das ist Pflegenotstand, der sich allerdings nicht mit leidigem Legalisierungsgeschwätz beseitigen lässt.

Will man demütigende Pflegesituationen für die Betagten beseitigen, ist eine staatlich garantierte, aus Steuermitteln finanzierte Pflegesicherung erforderlich. Der Staat garantiert dem alten Staatsbürger nicht Würde, sondern kompetente Hilfe und Betreuung, ohne Zugriff auf Pension, Eigentum, ohne Regressansprüche an großgezogene Kinder. Derartige Pflegesicherung schafft Platz für Menschenwürde, weil sie Demütigung im letzten Lebensabschnitt vertreibt.

Auch eine verordnete oder erzwungene Heimeinlieferung nach irgendwo ist, weil menschenrechtsverletzend, abzulehnen, zu verbieten. Wer sich ein Heim ausgesucht hat, soll es beziehen. Wer sich aber Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden wünscht, dem muss auch dies garantiert und ermöglicht werden. Durch staatliche Pflegesicherung aus Steuergeldern.

Pflegebedarf und Pflegegeld

Stufe	Pflege und Betreuungsbedarf	In €
1	mehr als 50 Stunden monatlich	148.3
2	mehr als 75 Stunden monatlich	273.4
3	> 120 Stunden mtl., hochgradig sehbeh.	421.8
4	> 160 Stunden monatlich, blind	632.7
5	> 180 Stunden mtl. + außergewöhnlicher Pflegebedarf, taubblind	859.3
6	> 180 Stunden mtl. + dauernde Beaufsichtigung oder vergleichbarer Pflegeaufwand	1171.7
7	> 180 Stunden mtl. und praktische Bewegungsunfähigkeit	1562.1

Das aus Steuermitteln aufgebrauchte Pflegegeld und seine Verteilung hat für junge Behinderte eine völlig andere Bedeutung als für alte, pflegebedürftige Menschen. Behinderten verschafft das Pflegegeld Autonomie und Selbstbestimmung bei der Bewältigung ihres Lebens. Das ist gut und soll so bleiben.

Für pflege- und betreuungsbedürftige Alte ist das siebenstufige Pflegegeld häufig mehr Ärgernis als ausreichende Hilfe.

Denn weder in den Heimen noch in den eigenen vier Wänden reicht das zugemessene Pflegegeld aus, um kompetente Pflege und Betreuung zu finanzieren. Wer in Pflegestufe eins 148,30 Euro zugemessen erhält, kann von diesem Betrag niemals 50 Stunden Pflege- und Betreuungsbedarf im Monat finanzieren. 50 Stunden kosten ein Mehrfaches davon. Daher: „Böhmische Pflege“ um zwei Euro die Stunde.

Das Pflegegeldverfahren – Ansuchen, Gutachten durch einen Arzt, Einstufung eines Altenlebens in ein siebenstufiges Register – wird vom Großteil der alten Menschen als ebenso unfair wie demütigend empfunden. Noch mehr leiden darunter die Angehörigen, die vom Zumessungsverfahren ferngehalten werden, die ignoriert werden.

Übersicht 1: Pflegegeld alt und seine Kosten¹⁾

Pflegegeld- stufe	Bezieher	Anteile	Höhe pro Monat	Pflegezeit/ Monat	Impl. Stundenlohn	Gesamt- kosten in Mill. € pro Jahr
Stufe 1	78,378	20.8	145.5	62	2.35	136.8
Stufe 2	129,901	34.5	268.0	97	2.76	417.8
Stufe 3	64,090	17.0	413.5	140	2.95	318.0
Stufe 4	56,101	14.9	620.3	170	3.65	417.6
Stufe 5	30,625	8.1	842.5	200	4.21	309.6
Stufe 6	10,830	2.9	1148.7	220	5.22	149.3
Stufe 7	7,042	1.9	1531.5	250	6.13	129.4
Insgesamt	376,967	100.0	415.3	123	3.39	1878.5

¹⁾ Die Daten beziehen sich auf 2004 bzw. den 31. Dezember dieses Jahres (Bundes und Landespflegegeld).

Eine sozialstaatliche Organisation der Altenbetreuung und ihre Finanzierung sollten folgendermaßen aussehen: Das Pflegegeld wird in allen Stufen auf ein solches Niveau erhöht, dass es sich einer „normalen“ Bezahlung wenigstens annähert: In der Pflegegeldstufe 1 läge der implizite Stundenlohn bei 6 €, er steigt bis zu den Stufen 6 und 7 auf 10 €. Dies bedeutet eine Anhebung des Pflegegelds in Stufe 1 auf 310 € und in den Stufen 6 und 7 auf 2.200 € bzw. 2.500 € (Übersicht 2).

Übersicht 2: Kosten einer sozialstaatlichen Pflegesicherung¹⁾

Pflegegeld- stufe	Stunden- lohn	Pfle- ge- entgelt pro Monat	Kosten pro Jahr in Mill. €	Zusatzkosten	
				Mill. €	in % des BIP
Stufe 1	5.0	310.0	291.6	154.7	0.07
Stufe 2	6.0	582.0	907.2	489.5	0.21
Stufe 3	7.0	980.0	753.7	435.7	0.18
Stufe 4	8.0	1360.0	915.6	498.0	0.21
Stufe 5	9.0	1800.0	661.5	351.9	0.15
Stufe 6	10.0	2200.0	285.9	136.6	0.06
Stufe 7	10.0	2500.0	211.3	81.8	0.03
Insgesamt	6.7	890.2	4026.7	2148.2	0.91

¹⁾ Die Daten beziehen sich auf 2004 bzw. den 31. Dezember dieses Jahres.

Der/die Pflegebedürftige hat die Wahl zwischen zwei Optionen: Bezug des Pflegegelds in einer Kombination aus Bargeld und Pflegescheck oder Anstellung des pflegenden Angehörigen bei einer anerkannten Hilfsorganisation entsprechend dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit (vgl. Übersicht 3).

Übersicht 3: Verwendung der Beträge zur Pflegesicherung

Pflegegeld- stufe	Pflegeentgelt pro Monat in Mill. €	Option 1: Kombination von Bargeld und Pflegescheck		Option 2: Anstellung bei einer Pflegeorganisation	
		Maximaler Anteil in bar	Pflegescheck im Wert von ¹⁾	Kostenrefundierung durch den Bund ²⁾	
		pro Monat	in %		
Stufe 1	310	310	100.0	0	310
Stufe 2	582	310	53.3	272	582
Stufe 3	980	310	31.6	670	980
Stufe 4	1360	310	22.8	1050	1360
Stufe 5	1800	310	17.2	1490	1800
Stufe 6	2200	310	14.1	1890	2200
Stufe 7	2500	310	12.4	2190	2500
Insgesamt	890	310	34.8	580	890

1) Wenn der maximale Betrag in Bargeld bezogen wird (optional kann auch das gesamte Pflegegeld in Schecks erhalten werden). - 2) Dazu kommen noch die Arbeitgeberbeiträge; diese stellen im Wesentlichen einen "Durchlaufposten" dar.

In jeder Pflegestufe können maximal 310 € (das Pflegegeld in Stufe 1) in bar bezogen werden, mit dem Rest werden professionelle Pflegedienste „eingekauft“ (Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, etc.). In den höheren Pflegestufen wird der größte Teil des Pflegeaufwands durch professionelle Hilfe gedeckt und daher durch Pflegeschecks bezahlt (sofern nicht ein Angehöriger selbst die Pflege übernehmen will und dementsprechend bei einer professionellen Organisation beschäftigt wird – Option 2).

Wenn ein Angehöriger als Beschäftigter einer Pflegeorganisation die Betreuung übernimmt, wird der gesamte Pflegebedarf durch diese Organisation abgedeckt, eine Teilauszahlung des Pflegegelds entfällt daher.

Was an Pflege und Betreuung notwendig ist, sollte von Pflegekräften beschrieben und zugemessen werden, nicht von Ärzten.

Die Zusatzkosten der hier vorgeschlagenen Lösung würden etwa 2,1 Mrd. € oder 0,9% des BIP betragen. Tatsächlich werden sie bei Vollausbau merklich niedriger sein, da tausende reguläre Arbeitsplätze geschaffen würden: Dies spart Arbeitslosengeld und erhöht die staatlichen Einnahmen in Form von Sozialbeiträgen und Steuern.

Prävention

Zwei Wünsche beherrschen die Köpfe der Menschen: gesund und bei klarem Verstand alt zu werden. Dann ein rascher, schmerzfreier Tod. Nur ja niemandem zur Last fallen.

Wer das Glück und die Voraussetzungen hat, umfassend aktiv zu bleiben, sich selbst und seinen Geist bewegen kann, wer sich Genussfähigkeit und Lebensfreude erhalten kann, der hat große Chancen, alldem zu entgehen, was uns griesgrämige Demoskopen androhen: chronische Krankheiten, Rollstuhlfahrer, Alzheimer.

In einer Gesellschaft, in der schon 45-Jährige wegen Unrentabilität aus dem Arbeitsleben gedrängt werden, den 55-Jährigen die Frühpensionierung als großes Glück angepriesen wird und ein wachsendes Heer von Menschen lebenslang seine Nutzlosigkeit erlebt, weil sie überall abgewiesen, von niemandem gebraucht werden, wer in dieser Ausgrenzungsgesellschaft leben muss, rennt in die Frühvergreisung.

Das Leben an der Armutsgrenze ist ungesund, führt in die Pflegefalle, in die Verblödung.

Gegen dieses Unglück gibt es nur eine effektive Prävention: lebenslange Bildung. Und dazu die Zerstörung des Diktats einer schrecklichen Ökonomie: wer nichts bringt, ist nichts wert.

Gesundheit bis ins hohe Alter wächst nur in einer solidarischen Gesellschaft. Egomane zersetzt das alles, führt nicht nur in Einsamkeit und Verblödung, sie ist eine Form der Verblödung.

Es gibt gezielte Vorsorge für das Alter. Der Sturz über die Teppichkante, der Ausrutscher in der Badewanne, das große Stolpern und Stürzen und der Abtransport ins Unfallkrankenhaus kann vermieden, der Schenkelhals- und der Oberarmbruch kann verhindert werden. Altengerechts, barrierefreies Wohnen muss man planen. Kein Neubau ohne alten- und behindertengerechte Wohneinheiten. Auch dafür: gesetzliche Regelung.

Ist das Unglück doch passiert, muss die achtzigjährige Frau operiert und getröstet werden, darf der zweite, weit wichtigere Behandlungsschritt nicht fehlen: die Remobilisierung, das intensive Training zum Wiedereinstieg in ein selbstständiges Leben. Rechtsanspruch auf Rehabilitation nach Unfall oder Krankheit für alle, daher auch für alte Patienten.

Rehabilitation wird derzeit, viel zu wenig oft und in zwei Formen, angeboten. Als Akutgeriatrie, deren Kosten die zuständige Krankenversicherung trägt, da Nachbehandlung Teil der Behandlung ist. Der gleiche Vorgang wird auch als Kurzzeitpflege organisiert, dann mit 80 % Selbstbehalt, da Pflegekosten nicht durch Krankenversicherungen getragen werden.

Damit muss Schluss sein. Rehabilitation ist immer, auch bei alten Menschen Nachbehandlung und muss daher von der Krankenversicherung getragen werden. Die daraus entstehenden Belastungen für die Krankenversicherungen sind aus Steuermitteln zu begleichen. Dennoch wird der Rechtsanspruch auf Rehabilitation für Alte insgesamt die Kosten der Altenbetreuung senken, da ja 80 % nach der Rehabilitation daheim wieder weiterleben können, nicht in der teuren Langzeitpflege versinken.

Jenseits von sechzig Jahren ist vor jeder Spitalsentlassung eine Kurzzeitpflege, also umfassende Rehabilitation, Pflicht. Niemand, auch nicht der/die Hochbetagte, darf aus der Spitalspflege direkt in die Langzeitpflege entlassen werden.

Mehr als 70 % der Patienten gehen nach der Kurzzeitpflege nach Hause. Aus der Langzeitpflege gelingt nur jedem Zehnten der Ausstieg.

Will man den Einzug ins Altersheim verhindern, muss man in jedem Spital die Kurzzeitpflege anbieten. Das ist altenfreundlich. Das spart Kosten. Denn selbstbestimmtes Leben bis ans Ende ist nicht nur wunderbar und gut, es entkommt auch teurer Pflege und gefährlicher Medizinüberwachung.

Es bedarf keiner eigenen Abteilungen für die Kurzzeitpflege. An allen internen, chirurgischen, unfallchirurgischen Stationen kann ein Teil der bestehenden Betten für die Kurzzeitpflege umgewidmet werden. Wichtig ist nur das therapeutische Personal: Physiotherapie, Ergotherapie, Logotherapie.

Dass man auch Demenz und Alzheimer behandeln kann, dass das kein unausweichliches Altersschicksal ist, steht fest. Je früher eine kompetente, gerontopsychiatrische Diagnose und Behandlung einsetzt, desto größer die präventive Wirkung. Das wissen wenige. Es ist daher eine österreichweite Demenzkampagne durchzuführen. Ihr Ziel: Aufklärung und Entängstigung der Bevölkerung, Wissensvermittlung bei Ärzten, also Bekämpfung der fachlichen Inkompetenz in gerontopsychiatrischen Fragen.

Noch immer wird Demenz gar nicht, zu spät oder falsch behandelt.

Emmerich Tólos

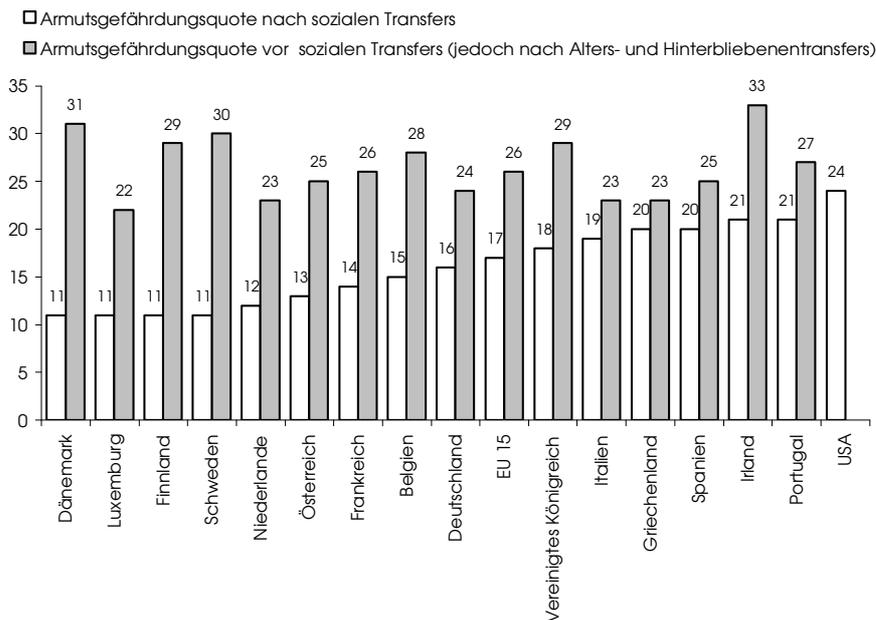
Kurzinformation:

Hauptmerkmale der bedarfsorientierten Grundsicherung

Ausgangslage

Die bestehenden Systeme sozialer Sicherung leisten viel, allerdings reichen sie heute nicht mehr. Der jüngste Armutsbericht hat ergeben, dass annähernd 13% der österreichischen Bevölkerung verarmungsgefährdet sind. Es handelt sich dabei um ein europaweites Problem (Abbildung 1).

Abbildung 1: Armutsgefährdungsquoten vor/nach Sozialtransfers (ca. 2004)



Quellen: Eurostat, für die USA Förster/d' Ercole (2005).

Zielsetzung

Sicherung von Teilhabechancen in unserer Gesellschaft durch die Vermeidung und Eindämmung von Armut. Dabei wird Armut als relative Beeinträchtigung und Einschränkung von Teilhabechancen verstanden – relativ zu den verbreiteten Standards betreffend materielle und soziale Absicherung.

Bedarfsorientierte Grundsicherung zielt auf eine materielle Existenzsicherung ab. Dieses Existenzminimum wird nach der (in der EU) gängigen Berechnung mit 60% des Medianeinkommens angenommen. Bedarfsorientierte Grundsicherung peilt aber über die materielle Existenzsicherung hinaus auch die Absicherung der gesundheitlichen Versorgung der Betroffenen und die Unterstützung beim Wohnungsaufwand an.

Umsetzung einer bedarfsorientierten Grundsicherung

Die materielle Existenzsicherung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- o Einführung von Mindeststandards in der Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung in Höhe der Armutsschwelle
- o Öffnung des Zugangs zur bedarfsorientierten Grundsicherung für jene, die auf Grund der Nicht-Erfüllung der vorgegebenen Voraussetzungen aus den Leistungssystemen der Sozialversicherung ausgegrenzt sind
- o Bedarfsgeprüfte Hilfe für einkommensschwache Familien
- o Bedarfsorientierte Grundsicherung ersetzt (von bereits bestehenden bedarfsgeprüften Leistungen wie Notstandshilfe oder Ausgleichszulage abgesehen) nicht das bestehende Transfersystem, sondern ergänzt dieses

Die Höhe der materiellen Existenzsicherung bemisst sich mit 60% des Medianeinkommens (gewichtet jeweils nach Alter der unterstützten Personen und der Größe des Haushalts). Für das Jahr 2003 lag diese bei 848 Euro. Für 2006 ist geschätzt (M. Fink) von 900 Euro auszugehen.

Demnach sollte die Grundsicherung

- o für die erste erwachsene bzw. alleinige Person in einem Haushalt 900 Euro,
- o für die zweite erwachsene Person 450 Euro,
- o für je ein Kind 270 Euro betragen.

Beispiel: Die Armutsschwelle für einen Haushalt, in dem zwei Erwachsene und zwei Kinder leben, liegt im Jahr 2006 die Armutsschwelle bei 1.890 Euro.

Die Realisierung einer Grundsicherung würde eine merkbare Anhebung bisheriger Leistungen bringen. An einigen Beispielen aufgezeigt:

Personen im Alter von unter 25 Jahren erhalten im Jahr 2006 im Durchschnitt ein Arbeitslosengeld/eine Notstandshilfe von 540 Euro (Frauen 480, Männer 579).

Der Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung beträgt im Jahr 2006 für Alleinstehende netto 765 Euro/Monat, für Ehepaare 1.171 Euro - und damit beträchtlich unter einer Grundsicherung von 900 bzw. 1.350 Euro.

Eine Alleinerzieherin mit drei Kindern erhält im Jahr 2006 in Wien einen Betrag von 1.087 Euro (inkl. Miet- und Heizbeihilfe). Dazu kommt die nach Alter der Kinder gestaffelte Familienbeihilfe. Beide Leistungen zusammen liegen für diese Familie unter der Armutsschwelle von 1.710 Euro.

Um einen Arbeitsanreiz bzw. Anreiz zur Erzielung eines Erwerbseinkommens zu schaffen, entfällt das Transfereinkommen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Fall eines Erwerbseinkommens nicht vollständig (wie in der Sozialhilfe). Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2006: 333,16 Euro) wird wie in der Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet.

Korrespondierend wird ein Mindestlohn eingeführt, der pro Stunde 7 Euro beträgt.

Finanzierung

Welcher Aufwand für einige Bereiche einer bedarfsorientierten Grundsicherung erwachsen würde, wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Jahr 2002 bei einer Armutsschwelle von 770 Euro (für einen Einpersonenhaushalt) abgeschätzt.

Das Ergebnis:

Wäre die Ausgleichzulage auf diese Schwelle angehoben, so hätte der zusätzliche Aufwand beim damaligen Stand der LeistungsbezieherInnen 130 Mio Euro betragen. Wären zudem die Leistungen der damaligen BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe sowie für einkommensarme Familien auf das gleiche Niveau angehoben, so hätte dies insgesamt einen Betrag von ca. 900 Mill. Euro im Jahr 2002 erfordert.

Adressatenkreis und Voraussetzungen

Als AdressatInnen-Kreis gilt die gesamte Wohnbevölkerung, wobei auch Nicht-EU-BürgerInnen mit rechtmäßigem Aufenthalt inkludiert werden.

Im Unterschied zum Grundeinkommen à la KSÖ ist die bedarfsorientierte Grundsicherung nicht bedingungslos, sondern an mehrere Voraussetzungen gebunden:

Sie setzt Bedarf voraus, was näher konkretisiert mangelndes bzw. überhaupt fehlendes Einkommen sowie der Ausschluss aus sozialen Sicherungssystemen bedeutet.

Einkommen wie Erwerbs-, Transfereinkommen, Kapitalerträge der betroffenen Person bzw. auch anderer Personen im Haushalt werden auf den Bezug der Grundsicherung angerechnet. Vermögen wird (ebenso wenig wie beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe) nicht angerechnet. Im Unterschied zur Sozialhilfe besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung der Transferleistung im Fall von Erwerbseinkommen. Sie ist an die Bedingung gebunden, dass LeistungsbezieherInnen im erwerbsfähigen Alter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen – analog den Bedingungen des Arbeitsmarktservice.

Die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung erfordert eine Fülle von Veränderungen bestehender rechtlicher, einfachgesetzlicher wie verfassungsrechtlicher Regelungen. Eine erfolgreiche politische Umsetzung erfordert eine Akzeptanz dieses Modells durch die entscheidungsrelevanten Kräfte auf Ebene von Regierung, Parteien und Verbänden.

Emmerich Tólos

Grundsicherung – Eine gesellschaftspolitisch sinnvolle und notwendige Ergänzung im Sozialstaat

1. Zur Ausgangslage

Die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung ist durch die Verbreitung von Problemlagen wie insbesondere Erwerbslosigkeit, Verarmung und Versorgungsdefizite sozialstaatlicher Leistungssysteme geprägt. Der flexible Erwerbsarbeitsmarkt der Zukunft wird das Problem der materiellen Absicherung noch zuspitzen.

Die bestehenden Systeme sozialer Sicherung leisten viel, allerdings reichen sie heute nicht mehr. Der jüngste Armutsbericht hat ergeben, dass annähernd 13% der österreichischen Bevölkerung verarmungsgefährdet sind. Es handelt sich dabei um ein europaweites Problem (siehe Abbildung 1).

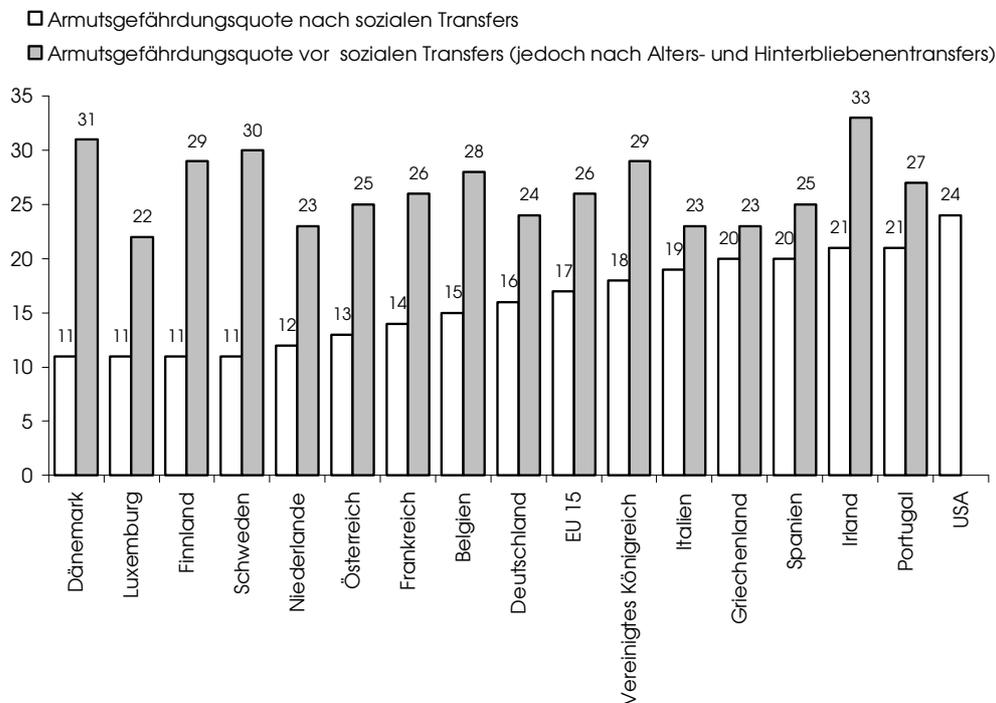
Soziale Veränderungen zeichnen sich auch in den Partnerschaftsbeziehungen und Familienformen ab. Die Zahl allein erziehender und allein erhaltender Personen nimmt zu – verbunden damit vielfach das Problem der materiellen Existenzsicherung.

Beide Entwicklungstrends zeitigen beträchtliche Konsequenzen für materielle und soziale Teilhabechancen.

2. Eckpunkte einer Grundsicherung

Vor dem angesprochenen Hintergrund steht seit den 1980er Jahren in einigen europäischen Ländern das Thema der materiellen Grundsicherung auf der politischen und sozialwissenschaftlichen Tagesordnung. Ich möchte aus der Palette von Grundsicherungskonzepten eines aufgreifen, das zur Zeit im Blickpunkt der politischen Auseinandersetzungen in Österreich steht und für das – ungeachtet politischer Widerstände – Realisierungschancen bestehen: die bedarfsorientierte Grundsicherung.

Abbildung 1: Armutsgefährdungspoten vor/nach Sozialtransfers (ca. 2004)



Quellen: Eurostat, für die USA Förster/d' Ercole (2005). - Anmerkungen: Referenzjahr ist idR 2004, in wenigen Fällen 2003. Die neuen EU-Mitgliedsländer wurden bewusst nicht berücksichtigt, da diesbezüglich noch sehr große Datenunsicherheiten existieren. Lit.: Förster, Michael/d' Ercole Marco M. (2005). Income Distribution on Poverty in OECD Countries in the Second Half of the 1990s, OECD, Paris.

2.1 Zielsetzung

Im Vergleich mit dem universellen Grundeinkommen verfolgt die bedarfsorientierte Grundsicherung ein eingeschränktes, nichts desto weniger wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel: das der Sicherung von Teilhabechancen in unserer Gesellschaft durch die Vermeidung und Eindämmung von Armut. Dabei wird in einem reichen Land wie Österreich Armut als relative Beeinträchtigung und Einschränkung von Teilhabechancen verstanden - relativ zu den verbreiteten Standards betreffend materielle und soziale Absicherung, Wohnen, Kleidung, kulturelle und Freizeitaktivitäten. Zudem wird sich in Zukunft zugespitzt nicht nur die Frage stellen, ob eine ausreichende Alterssicherung erwartbar ist, sondern wie auf Grund der Patchwork-Arbeitsbiografien und der zunehmenden Diskontinuität in der Erwerbs-

arbeit Existenzsicherung überhaupt möglich sein wird. Steigende Flexibilität und Mobilität erfordern eine Abfederung.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung zielt auf eine materielle Existenzsicherung unter den veränderten und absehbaren wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ab, die zugleich zur sozialen Integration beiträgt. Dieses Existenzminimum wird nach der (in der EU) gängigen Berechnung mit 60% des Medianeinkommens angenommen. Für Österreich lag diese Schwelle im Jahr 2003 für eine allein lebende Person bei 848 Euro/ Monat.

Zur Vergleichbarkeit von Haushalten mit unterschiedlicher Größe werden diese gewichtet: Der erste Erwachsene hat das Gewicht von 1, jede weitere Person ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Liegt das gesamte Einkommen, inklusive sozialer Transferleistungen unter dem resultierenden Betrag, so gilt dieser Haushalt als armutsgefährdet.

Bedarfsorientierte Grundsicherung peilt über die materielle Existenzsicherung hinaus auch die Absicherung der gesundheitlichen Versorgung der Betroffenen und die Unterstützung beim Wohnungsaufwand an.

2.2 Umsetzung des Zieles

Die bedarfsorientierte Sicherung materieller und sozialer Teilhabechancen erfolgt durch Ergänzungen auf mehreren Ebenen.

2.2.1 Materielle Existenzsicherung:

Diese soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Einführung von Mindeststandards in der Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung in Höhe der Armutsschwelle

Öffnung des Zugangs zur bedarfsorientierten Grundsicherung für jene, die auf Grund der Nicht-Erfüllung der vorgegebenen Voraussetzungen aus den Leistungssystemen der Sozialversicherung ausgegrenzt sind

Bedarfsgeprüfte Hilfe für einkommensschwache Familien.

2.2.2 Grundsicherung durch Grundversorgung im Gesundheitssystem

Ein lückenlos zugänglicher Krankenversicherungsschutz zählt zu den Grundelementen einer bedarfsorientierten Grundsicherung. Dieser wäre erreichbar über eine Ergänzung der Anspruchsberechtigung innerhalb des Krankenversicherungssystems, das heißt durch Einführung eines Krankenversicherungsschutzes ohne Nachweis von Versicherungsbeitragszeiten.

2.2.3 Unterstützung betreffend Wohnungsaufwand

Diese Unterstützung in Form von Wohngeld oder Mietbeihilfe wird – analog dem sonstigem Unterstützungssystem – aus den Mittel der Wohnbauförderung getragen.

Insgesamt: Bedarfsorientierte Grundsicherung ersetzt (von bereits bestehenden bedarfsgeprüften Leistungen wie Notstandshilfe oder Ausgleichszulage abgesehen) nicht das bestehende Transfersystem, sondern ergänzt dieses.

2.3 Höhe der materiellen Existenzsicherung

Die Höhe bemisst sich mit 60% des Medianeinkommens (gewichtet jeweils nach Alter der unterstützten Personen und der Größe des Haushalts). Für das Jahr 2003 lag diese bei 848 Euro. Für 2006 ist geschätzt von 900 Euro auszugehen (Schätzung von M. Fink).

Demnach sollte die Grundsicherung

- o für die erste erwachsene bzw. alleinige Person in einem Haushalt 900 Euro,
- o für die zweite erwachsene Person 450 Euro,
- o für je ein Kind 270 Euro betragen.

D. h., für einen Haushalt, in dem zwei Erwachsene und zwei Kinder leben, liegt im Jahr 2006 die Armutsschwelle bei 1.890 Euro.

Die Realisierung einer Grundsicherung würde eine merkbare Anhebung bisheriger Leistungen bringen.

An einigen Beispielen aufgezeigt:

- o Personen im Alter von unter 25 Jahren erhalten im Jahr 2006 im Durchschnitt ein Arbeitslosengeld/eine Notstandshilfe von 540 Euro (Frauen 480, Männer 579);
- o Personen im Alter von über 45 Jahren erhalten 2006 im Durchschnitt ein Arbeitslosengeld/eine Notstandshilfe von 708 Euro (Frauen 600, Männer 771 Euro). In beiden Fällen ergibt sich eine beträchtliche Differenz zur Grundsicherung in Höhe von 900 Euro (ohne Einbeziehung einer Wohnbeihilfe).
- o Der Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung beträgt im Jahr 2006 für Alleinstehende netto 765 Euro/Monat, für Ehepaare 1.171 Euro - und damit beträchtlich unter einer Grundsicherung von 900 bzw. 1.350 Euro.
- o Alleinlebende SozialhilfebezieherInnen erhalten im Jahr 2006 in Wien (inkl. Miet- und Heizbeihilfe) einen Betrag bis zu 712 Euro;
- o Eine Alleinerzieherin mit drei Kindern erhält im Jahr 2006 in Wien einen Betrag von 1.087 Euro (inkl. Miet- und Heizbeihilfe). Dazu kommt die nach Alter der Kinder gestaffelte Familienbeihilfe. Beide Leistungen zusammen liegen für diese Familie unter der Armutsschwelle von 1.710 Euro.

Um einen Arbeitsanreiz bzw. Anreiz zur Erzielung eines Erwerbseinkommens zu schaffen, entfällt das Transfereinkommen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Fall eines Erwerbseinkommens nicht vollständig (wie in der Sozialhilfe). Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2006: 333,16 Euro) wird wie in der Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet.

Korrespondierend wird ein Mindestlohn eingeführt, der pro Stunde 7 Euro beträgt.

2.4 Finanzierung

Da Armutsvermeidung eine öffentliche Aufgabe darstellt, wird die bedarfsorientierte Grundsicherung aus den Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden finanziert. Bei Verlagerung des finanziellen Aufwandes zwischen diesen Ebenen bedarf es des finanziellen Ausgleichs. Welcher Aufwand für einige Bereiche einer bedarfsorientierten Grundsicherung erwachsen würde, wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Jahr 2002 bei einer Armutsschwelle von 770 Euro (für einen Einpersonenhaushalt) abgeschätzt.

Das Ergebnis lautet:

Wäre die Ausgleichzulage auf diese Schwelle angehoben, so hätte der zusätzliche Aufwand beim damaligen Stand der LeistungsbezieherInnen 130 Mio Euro betragen. Wären zudem die Leistungen der damaligen BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe sowie für einkommensarme Familien auf das gleiche Niveau angehoben, so hätte dies insgesamt einen Betrag von ca. 900 Mill. Euro im Jahr 2002 erfordert.

Die systematische Erweiterung sozialstaatlicher Leistungen mit einer bedarfsorientierten Grundsicherung bedürfte einer Änderung der Steuerpolitik. Aktuell besteht eine merkbare Schieflage der steuerlichen Belastung zulasten der Lohn- und Verbrauchersteuern.

2.5 Adressatenkreis

Als AdressatInnen-Kreis gilt die gesamte Wohnbevölkerung, wobei auch Nicht-EU-BürgerInnen mit rechtmäßigem Aufenthalt inkludiert werden.

2.6 Voraussetzungen

2.6.1 *Für den Bezug der bedarfsorientierten Grundsicherung:*

Im Unterschied zum Grundeinkommen à la KSÖ ist die bedarfsorientierte Grundsicherung nicht bedingungslos, sondern an mehrere Voraussetzungen gebunden:

Sie setzt Bedarf voraus, was näher konkretisiert mangelndes bzw. überhaupt fehlendes Einkommen sowie der Ausschluss aus sozialen Sicherungssystemen bedeutet. Vermögen wird (ebenso wie beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe) nicht angerechnet.

Damit in Zusammenhang steht eine zweite Voraussetzung:

Einkommen wie Erwerbs-, Transfereinkommen, Kapitalerträge der betroffenen Person bzw. auch anderer Personen im Haushalt werden auf den Bezug der Grundsicherung angerechnet. Vermögen wird (ebenso wie beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe) nicht angerechnet. Im Unterschied zu den Bedingungen der Sozialhilfe besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung der Transferleistung im Fall von Erwerbseinkommen.

Eine dritte zentrale Voraussetzung besteht darin, dass LeistungsbezieherInnen im erwerbsfähigen Alter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen – analog den Bedingungen des Arbeitsmarktservice, die es im Zusammenhang mit dem systematischen Ausbau der Grundsicherung, insbesondere hinsichtlich der Regelung und Praxis der Zumutbarkeit von Arbeit (Beispiel: Alleinerziehende), zu reformieren gilt. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erfolgt durch ärztliche Expertise.

Im Fall der Verweigerung der Annahme zumutbarer Arbeit wird der Betrag der bedarfsorientierten Grundsicherung gekürzt.

2.6.2 Für die Umsetzung:

Eine unumgängliche Voraussetzung stellt die Akzeptanz dieses Modells der materiellen Grundsicherung durch die entscheidungsrelevanten Kräfte auf Ebene von Regierung, Parteien und Verbänden dar. Da teilweise die Kompetenzen verschiedener staatlicher Träger berührt werden, bedarf es zudem politischer Kompromisse zwischen Bund und Ländern (zum Teil auch der Gemeinden).

Die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung erfordert eine Fülle von Veränderungen bestehender rechtlicher, einfach gesetzlicher, wie verfassungsrechtlicher Regelungen.-- Die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung ginge mit umfangreichen

legistischen Änderungen in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen einher – betreffend den Adressatenkreis, die Anspruchsvoraussetzungen und das Niveau der Leistungen.

3. Einbettung der bedarfsorientierten Grundsicherung

Diese stellt einen Schritt im Rahmen der Gegensteuerung zu aktuellen und erwartbaren sozio-ökonomischen Problemlagen und Herausforderungen dar. Es bedarf zudem weiterer Maßnahmen im Bereich der Bildung, des Arbeitsmarktes und der Gesundheitssicherung.

4. Bedarfsorientierte Grundsicherung – nicht zum Nulltarif

Der Ausbau der Grundsicherung erfordert zusätzliche finanzielle Ressourcen, ist in reichen Gesellschaften wie Österreich allerdings ökonomisch leistbar:

Dass es ungeachtet von Problemen in den staatlichen Budgets Verteilungsspielräume gibt, wurde in den letzten Jahren ersichtlich an der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, mehr noch an den zwei Etappen der Steuerreform mit einem Volumen von 3 Milliarden Euro. Hieran zeigt sich: Ob finanzielle Mittel für ein gesellschaftspolitisch wichtiges Vorhaben aufgebracht werden oder nicht, hängt wesentlich von den politischen Prioritäten der entscheidungsrelevanten Kräfte und von der öffentlichen Akzeptanz ab.

5. Mögliche Teilschritte zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung

Unter dem Blickwinkel politischer Umsetzbarkeit des Ziels der Teilhabesicherung und sozialer Integration ist eine sukzessive Durchführung einzelner Schritte denkbar:

- o Ein in den letzten Jahren bereits angedachter und unumgänglicher Schritt wäre die Harmonisierung der Sozialhilferichtsätze in den einzelnen Bundesländern - damit gleichzeitig verbunden die Festlegung eines Mindeststandards auch für die Notstandshilfe - zumindest in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes;
- o Bedarfsgeprüfte Grundsicherung im Alter: Niveau 60% des Medianeinkommens, das heißt Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf die Armutsschwelle.
- o Dieses Niveau festlegen bei allen Mindeststandard-Leistungen in den sozialen Sicherungssystemen.

Anhang:

**Einladung zur Diskussionsveranstaltung über die Konzepte
„Soziale Innovation konkret“ in Wien am 28. November 2006**



ZENTRUM FÜR SOZIALE INNOVATION

CENTRE FOR SOCIAL INNOVATION

Einladung Soziale Innovation konkret: Vermögensbesteuerung, Altenbetreuung, Grundsicherung

Zeit: Dienstag, 28. November 2006, 15 – 20 Uhr
Ort: BAWAG P.S.K. Veranstaltungszentrum Hochholzerhof
1010 Wien, Seitzergasse 2-4, 1. Stock

In einem diskursiv angelegten Veranstaltungsformat werden praktisch umsetzbare Maßnahmen zur Lösung von aktuellen Problemen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung präsentiert. Die ausgewählten Schwerpunkte verbinden Beschäftigungs- und Sozialpolitik mit Finanzierungsfragen. Das ZSI hat ausgewiesene Experten gebeten, dafür konkrete Vorschläge auszuarbeiten und öffentlich zur Diskussion zu stellen. Andere einschlägig arbeitende Fachleute erhalten die Konzepte vor der Veranstaltung und nehmen nach der Präsentation dazu Stellung.

Für jedes der drei Themen ist ein Zeitraum von einer Stunde vorgesehen, wobei jeweils etwa 30 Minuten für Präsentation und Kommentare, sowie für eine offene Diskussion vorgesehen sind.

Programm:

- 15.00 – 15.15 Begrüßung
Univ. Doz. Dr. Josef Hochgerner, ZSI
- 15.15 – 16.15 **Vermögensbesteuerung**
Konzept und Präsentation: Dr. Stephan Schulmeister, Wirtschaftsforscher
Kommentare (Reinhard Göweil, Kurier) und Diskussion
- 16.15 – 17.15 **Altenbetreuung**
Konzept und Präsentation: Dr. Werner Vogt, Wiener Pflege-Ombudsmann
Kommentare (Univ. Prof. Dr. Ulrike Schneider, WU, Generalsekretär Stefan Wallner, Caritas) und Diskussion
- 17.15 – 18.15 **Grundsicherung**
Konzept und Präsentation: Univ. Prof. Dr. Emmerich Talos, Universität Wien
Kommentare (Altbischof Maximilian Aichern, Dir. Mag. Michael Chalupka, Diakonie) und Diskussion
Moderation: DI Anette Scoppetta, ZSI
- 18.15 – 20.00 Ausklang
Informelle Gespräche bei Brötchen, Wein und anderen Getränken

Aus organisatorischen Gründen bitten wir

1. um Ankündigung Ihrer Teilnahme per eMail an institut@zsi.at und
2. die Einladung zur Veranstaltung mitzubringen!



Impressum

Herausgeber, Verleger, Redaktion, Hersteller

Zentrum für Soziale Innovation

Linke Wienzeile 246

A – 1150 Wien

Tel. +43-1-4950442 Fax. +43-1-4050442-40 e-mail: institut@zsi.at <http://www.zsi.at>

ISSN 1818-4162

Copyright © bei den Autoren:

Dr. Stephan Schulmeister, Wirtschaftsforscher

Univ. Prof. Dr. Emmerich Tálos, Politikwissenschaftler an der Universität Wien

Dr. Werner Vogt, Pflege-Ombudsmann der Stadt Wien

Als Manuskript vervielfältigt. Für nicht kommerzielle Zwecke unter Vorbehalt aller Rechte online zum download auf www.zsi.at als .pdf angeboten.

ZSI Discussion Papers (ZSI DP)

In dieser im Eigenverlag erscheinenden Publikationsreihe dokumentieren MitarbeiterInnen des ZSI oder zu ZSI-Lectures eingeladene Vortragende Ergebnisse aus verschiedenen Teilbereichen ihrer Arbeit. Publiziert wird in deutscher und englischer Sprache.

Es handelt sich dabei nicht um offizielle Projektberichte ("Deliverables", Teile oder Endfassungen von Studien), Bücher, Buch- oder Zeitschriftenbeiträge.

Ziele dieser schnell und einfach produzierten Veröffentlichungen sind vor allem:

- Eine Möglichkeit zur systematischen Selbstreflexion für die Autoren und Autorinnen zu schaffen, und
- Leser und Leserinnen einzuladen, ganz im Sinn des Reihentitels mit den AutorInnen über "work in progress" in Diskussion zu treten.

Bisher erschienen

Amir Fazlagic, Anette Scoppetta, 2003: Open Reflection Cycle. A Knowledge Management Method Supporting Reflective Learning; ZSI DP 1

Klaus Schuch, 2003: Inter-Institutional RTD Co-operation between Austria and the Central European Candidate Countries under the 4th and 5th European Framework Programme for RTD; ZSI DP 2

August Gächter, 2004: Detecting Discrimination Against Migrants; ZSI DP 3

Irena Cornejová, 2005: Informationen über das Forschungssystem in Tschechien – Gesetzgebung, Institutionen, Budgetzuteilung, Förderungen; ZSI DP 4

August Gächter, 2006: Brain Drain from Bulgaria: The Evidence and Policy Options; ZSI DP 5